

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Dezember 1973



6268. Quartierplan. Am 21. August 1973 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Langmoosstrasse. Dieser Beschluss wurde am 29. Juni 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 8. August 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Langnau a/A.

Der vorliegende Quartierplan beschränkt sich, ausser der Grenzvereinbarung zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 2229 und 3545 auf den Bau der projektierten Langmoosstrasse von der Unterrütistrasse bis zum öffentlichen Gewässer Nr. 12 b. Bei der Langmoosstrasse handelt es sich gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2985/1969 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Langnau a. A. um eine Sammelstrasse. Das ganze durch diese Strasse erschlossene Baugebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Langnau a. A., wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Die notwendigen Landabtretungen für den Bau der Langmoosstrasse sind im beiliegenden Bericht enthalten. Der ebenfalls aufgestellte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der mit 21 m festgelegte Baulinienabstand an der Langmoosstrasse kann den Anforderungen, die an eine Sammelstrasse gestellt werden, noch knapp genügen. Die im Quartierplan für die Haslenstrasse und für das nordöstliche Teilstück der Langmoosstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 4169/1968).

Die Niveaulinie der Langmoosstrasse weist eine Maximalsteigung von 9,8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 26. Juni 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Langmoosstrasse mit Bau- und Niveaulinien der Langmoosstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Dezember 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller